OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604957/6/KPe

Datum:
Linz, 11. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des E F K, G X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land vom 10.09.2021, GZ: BHSE/921150013545/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.07.2021 zu GZ BHSE/921150013545/21 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 24.06.2021, 8:00 Uhr, in Schiedlberg auf der L 565, bei Straßenkilometer 4,633, Fahrtrichtung Hofkirchen als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen XX-XXXX in dem genannten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 16 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

I.2. Der Bf erhob gegen die genannte Strafverfügung mittels Schreiben vom 11.08.2021 binnen offener Frist Einspruch mit der Begründung, die Tat nicht begangen zu haben und begehrte Akteneinsicht.

I.3. Im Rahmen der Akteneinsicht am 20.08.2021 bei der belangten Behörde brachte der für den Bf einschreitende Bevollmächtigte vor, dass er ortskundig sei und stets auf die Einhaltung der dort verordneten Geschwindigkeitsbegrenzung achte. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung sei daher auszuschließen. Überdies sei das Beweismittel (Radarfotos) unzulässig, weil auf diesem 3 Fahrzeuge abgebildet sind, von denen sich 2 Fahrzeuge eindeutig im Messbereich befänden.

I.4. Mit Schreiben vom 23.08.2021 wurde vom Amtssachverständigen ein Gutachten erstattet, welches dem Bf übermittelt wurde und dieser im Rahmen seiner diesbezüglichen Stellungnahme die Mangelhaftigkeit des Gutachtens rügt. Insbesondere sei vom Sachverständigen nicht ausgeführt worden, welches Messverfahren angewendet wurde, warum vom anderen Fahrzeug kein Messsignal ausgehen könne, wo die Rohmessdaten abgespeichert wären, wie die Korrelationsrechnung lautet und beantragte eine Gutachtenserörterung.

I.5. Die belangte Behörde hat mit 10.09.2021 das hier beschwerdegegenständliche Straferkenntnis erlassen, gegen welches der Bf mittels E-Mail vom 08.10.2021, sohin binnen offener Frist, Beschwerde erhoben hat. Der Bf wiederholte seine Einwände gegen das Gutachten und beantragte die Vorlage der unverschlüsselten Rohmessdaten. Der Bf brachte im Wesentlichen vor, dass das Straferkenntnis entgegen dem aktuellen technischen Stand und Wissen zur Überprüfung digitaler Messverfahren ohne ausreichende Grundlage ergangen sei. Die Messwertbildung sei daher nicht nachprüfbar und die Entscheidung daher willkürlich. Die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wurden beantragt.

I.6. Die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels Schreiben vom 12.01.2022 zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Am 10.03.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, welcher der Amtssachverständige für Verkehr TOAR Dipl.-HTL.-Ing. R H beigezogen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einsichtnahme ins DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung des Amtssachverständigen für Verkehr TOAR Dipl.-HTL.-Ing. R H.
Demgemäß wird folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t festgestellt:

Der Bf fuhr am 24.06.2021, 8:00 Uhr, in Schiedlberg auf der Landesstraße L 565 mit dem PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen XX-XXXX in Richtung Hofkirchen (Fahrtrichtung Nord). Das fix positionierte Radarmessgerät des Herstellers SIEMENS, Type ERS400, Geräte ID 0006D530145A, Standortcode 3400300000, hat die Fahrtgeschwindigkeit des oben genannten vom Bf gelenkten PKWs bei Strkm 4,633 mit einem Wert von 91 km/h gemessen und zwei Lichtbilder (Radarfotos) mit zeitlichem Abstand von 312 ms aufgenommen. Auf den Lichtbildern sind zwei weitere Fahrzeuge abgebildet, die jedoch in die Gegenrichtung (Fahrtrichtung Süd) unterwegs waren.

Der Standort für das Radarmessgerät wurde vom österr. Eichamt für die Geschwindigkeitsmessung freigegeben, das Radargerät war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Messung gültig geeicht (Eichschein Nr. E19-0097/02) und einsatzbereit. Das Radargerät zeichnet keine „Rohmessdaten“ auf, sodass diese auch nicht nachträglich ausgewertet werden können.

Unter Berücksichtigung der Messtoleranz zu Gunsten des Bf ergibt sich, dass dieser das genannte Fahrzeug am beschriebenen Tatort mit einer Geschwindigkeit von 86 km/h gelenkt hat.

Im Bereich StrKm 4,54 – 4,805 der L 565 ist für beide Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet und durch dementsprechende Verbotszeichen an Ort und Stelle kundgemacht.

II.2 Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich – mit Ausnahme der vom Bf eingehaltenen Geschwindigkeit – widerspruchsfrei aus dem Akt. Die Örtlichkeit des Tatgeschehens sowie die dort verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden vom Bf nicht bestritten. Der konkrete Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung ergibt sich aus dem DORIS.

Zur Behauptung des Bf, dass der vom Radar gemessene Geschwindigkeitswert nicht dem von ihm gelenkten Fahrzeug, sondern den anderen auf den Lichtbildern ersichtlichen Fahrzeugen zuzuordnen wäre, hat der Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass das Radargerät unter Ausnutzung des Dopplereffekts in der Lage ist, die Fahrtrichtung des gemessenen Objekts zu detektieren. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die gemeinsam mit den Radarfotos gespeicherten Daten, wonach die Fahrtrichtung des gemessenen Objekts mit „ankommend“ bezeichnet wurde. Aus den Radarfotos ist ersichtlich, dass der vom Bf gelenkte PKW sich auf das Radargerät zubewegte, während die anderen beiden Fahrzeuge sich vom Radargerät wegbewegten (abfließend). Daraus ergibt sich, dass der vom Radargerät gemessene Geschwindigkeitswert eindeutig dem vom Bf gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

Was die Richtigkeit der Messung betrifft, haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Fehlerhaftigkeit des Radargeräts hingewiesen hätten. Darüber hinaus hat der Sachverständige dargetan, dass sich auf Basis einer photogrammetrischen Auswertung der Radarfotos unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 312 ms zwischen den beiden Aufnahmen eine Geschwindigkeit des vom Bf gelenkten PKWs von rund 90 – 91 km/h errechnet. Die Geschwindigkeit des auch auf dem Lichtbild ersichtlichen Klein-LKWs lässt sich mit dieser Methode mit rund 60 km/h bestimmen. Weiters hat der Sachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass die photogrammetrische Auswertung der Radarfotos zwar nicht die Präzision der Radarmessung erreichen kann, doch ist diese Methode aus technischer Sicht durchaus geeignet, den Messwert des Radargeräts zu überprüfen bzw. zu plausibilisieren.

Nachdem also die photogrammetrische Auswertung der beiden Radarfotos den vom Radarmessgerät ausgegebenen Messwert (91 km/h) bestätigt, war von der Richtigkeit der Messung auszugehen. Abzüglich der Messtoleranz war daher die Geschwindigkeit des vom Bf gelenkten PKWs mit 86 km/h festzustellen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Verfahrensfehler/Tauglichkeit von Radarmessungen

Was die Verfahrensfehler bzw. Tauglichkeit von Radarmessungen zur Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung betrifft, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach die Behörde bei vorschriftsmäßig geeichten Geschwindigkeitsmessgeräten von einer zuverlässig erfolgten Messung ausgehen kann und auch ihre Feststellungen auf das Messergebnis stützen darf (vgl. VwGH 7. 3. 2016, Ra 2016/02/0037 ZVR 2016/163).

Der Beschuldigte muss diesfalls nicht nur mögliche Fehlerquellen, sondern im Einzelfall vorliegende konkrete Umstände für eine unrichtige Radarmessung aufzeigen (vgl. VwGH 9. 5. 1984, 83/03/0386).

Dem Einwand des Bf, wonach allenfalls die beiden anderen auf den Radarfotos abgebildeten Fahrzeuge das Messergebnis zu seinem Nachteil beeinflusst hätten, wurde durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen des behördlichen als auch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen (VwGH 12. 6. 1986, 86/02/0039 ZVR 1987/90).

Insoweit ist daher festzuhalten, dass das Messergebnis des Radargeräts von der belangten Behörde (unter Berücksichtigung der Messtoleranz zu Gunsten des Bf) zu Recht als Entscheidungsgrundlage herangezogen wurde.

Im konkreten Fall kommt hinzu, dass das Messergebnis zusätzlich durch die vorhandenen Radarfotos plausibilisiert und damit hinsichtlich der Richtigkeit bestätigt werden konnte. Insofern kann die Feststellung der Geschwindigkeit des vom Bf gelenkten Fahrzeugs auch auf eine alternative Grundlage gestützt werden (vergleichbar: VwGH 11. 9. 1987, 87/18/0034 in: ÖJZ 1988, 569).

Dem Bf ist jedoch beizupflichten, dass eine Kontrolle der Rohmessdaten im konkreten Fall nicht erfolgen kann, weil derartige Daten nicht vorhanden sind bzw. vom Gerät auch nicht aufgezeichnet werden. Auf Basis der oben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist eine derartige Überprüfung der Rohmessdaten für das – im Rahmen der freien Beweiswürdigung – zu verwertende Messergebnis aber auch nicht erforderlich. Der Beschluss des Bundesverfassungs-gerichts Saarland vom 27.04.2018 zu Zl Lv-1/18 ist auf die österreichische Rechtslage daher nicht anwendbar. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall neben dem Messwert des Radargeräts auch eine alternative Berechnungsmethode (photogrammetrische Auswertung der Radarfotos) zur Verfügung stand. Damit war jedoch eine Überprüfbarkeit des Messwerts gegeben

und ist damit eine Einschränkung der Verteidigungsrechte des Bf im konkreten Fall nicht ersichtlich.

III.2. Rechtsgrundlagen

a) § 52 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019) lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

[…]

b) § 99 Abs 3. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

III.3. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf den genannten PKW mit einer Geschwindigkeit von 86 km/h, obwohl in dem Bereich, in dem die Übertretung festgestellt wurde, eine Geschwindigkeit von 70 km/h erlaubt ist. Der Bf hat die erlaubte Geschwindigkeit daher um 16 km/h überschritten.

Er hat deshalb den Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß (warum er die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhalten konnte) nichts vorgebracht, sondern hat lediglich unsubstantiiert bestritten.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.
Tatsächlich wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, langsamer zu fahren.
Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände

oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde ging davon aus, dass weder ein Milderungsgrund noch ein Erschwerungsgrund vorliegt. Nachdem der Bf allerdings unbescholten ist, ist dies als wesentlicher Milderungsgrund zu berücksichtigen.

Zu seinen Vermögensverhältnissen hat sich der Bf im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens nicht geäußert - nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen (vgl. das Erkenntnis vom 27.04.2000 zu GZ 98/10/003). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (vgl. das Erkenntnis vom 14. Jänner 1981, Zl. 3033/80). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen und somit von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro aus.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Aufgrund der obigen Erwägungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass sich die von der belangten Behörde verhängte

Geldstrafe als tat- und schuldangemessen erweist. Bei einer Höchststrafe von 726 Euro wurde der Strafrahmen lediglich zu 8,2% ausgeschöpft. Neben den spezialpräventiven Überlegungen ist es auch aus spezialpräventiven Gründen geboten, eine Geldstrafe in der von der belangten Behörde vorgesehenen Höhe zu verhängen.

III.6. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro, aufzuerlegen. Bei einer verhängten Strafe von 60 Euro errechnet sich damit ein Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

IV.2. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner